

# ALBSTADT

## DRUCKSACHE

Nr. 185/2021

Amt für Bauen und Service

Wagner, Susanne

02.11.2021

**Betrifft: Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinleiter**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Technischer- und Umweltausschuss	16.11.2021	N	Vorberatung	einstimmig empfohlen
Verwaltungs- und Finanzausschuss	18.11.2021	N	Vorberatung	einstimmig empfohlen
Gemeinderat	02.12.2021	Ö	Entscheidung	

### Beschlussvorschlag

Die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinleiter wird entsprechend dem beiliegenden Entwurf zum 01.01.2022 erlassen.

### Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt:

Bezeichnung:

Aufwendung/Auszahlungen:

Euro

Finanzierung:

Planansatz Haushaltsjahr:

Euro

Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsjahr:

Euro

über- /außerplanmäßige

Aufwendungen/Auszahlungen:

Euro

Haushaltsmittel gesamt:

Euro

davon lt. Haushaltsplan für diese

Maßnahme vorgesehen:

Euro

Haushaltsmittel:

stehen zur Verfügung  stehen nicht zur Verfügung  stehen nur in Höhe von      Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag:

## Sachverhalt

### I. Sachverhalt

Die Abwasserabgabe ist eine Sonderabgabe, die für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer erhoben wird (§ 1 Abwasserabgabengesetz – AbwAG). Sie erfüllt nach Maßgabe des Verursacherprinzips eine Lenkungsfunktion, die eine Verbesserung der Gewässergüte zum Ziel hat. Das Abwasserabgabengesetz regelt die Pflicht, für das Einleiten von Abwasser (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) in Gewässer Abgaben zu zahlen. Zu den Gewässern in diesem Sinn gehört entsprechend § 3 Nr. 1 bis 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) auch das Grundwasser.

Für sogenannte Kleineinleitungen, das sind Einleiter, die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten, sind gem. § 9 Absatz 2 AbwAG die von den Ländern zu bestimmenden Körperschaften des öffentlichen Rechts abgabepflichtig. Diese Verpflichtung wird konkretisiert in § 118 Absatz 1 des Wassergesetzes Baden-Württemberg (WG). Demnach ist die Stadt Albstadt abwasserabgabepflichtig für die Kleineinleitungen im Raum Albstadt. Kleineinleitungen fallen vor allem beim Betrieb von dezentralen Anlagen im Außenbereich an.

Die Abwasserabgabe wird bemessen nach der Zahl der Schadeinheiten von Schmutzwasser aus Haushaltungen auf der Grundlage der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner und beträgt seit 1. Januar 2002 35,79 € für jede Schadeinheit. Entsprechend § 117 Absatz 1 WG erfolgt eine Verminderung auf 70 %. Demnach fallen 25,05 € je nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner an. Allerdings bleiben die Einwohner unberücksichtigt, deren gesamtes Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und deren ordnungsgemäße Schlammabeseitigung sichergestellt ist. Die ordnungsgemäße Schlammabeseitigung betreibt die Stadt Albstadt im Rahmen der dezentralen Abwasserabeseitigung auf der Grundlage der Entsorgungssatzung (EntsS).

### II. Notwendigkeit einer Kleineinleiterabgabebesatzung

Im Wassergesetz wurde die Möglichkeit einer Abwälzung der Abwasserabgabe vorgesehen. Als Ausgleich für die durch die Abwasserabgabe entstehenden Aufwendungen kann gemäß § 118 Absatz 2 WG eine Abgabe von den Eigentümern oder dinglich Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt bzw. von den Einleitern erhoben werden. Voraussetzung hierfür ist aber eine entsprechende Satzung (siehe Anlage 1: Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter – Kleineinleiterabgabebesatzung).

Die durch die Abwasserabgabe bedingten Aufwendungen der Stadt Albstadt einschließlich des Verwaltungsaufwandes können durch den Erlass der Satzung nach dem Verursacherprinzip auf die Kleineinleiter und Grundstückseigentümer abgewälzt werden. Mit dieser verursachergerechten Abwälzung werden Anreize gegeben, durch individuelle Maßnahmen zu einer Verbesserung der Wassergüte beizutragen, so z. B. durch den Einsatz einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Kleinkläranlage.

Bisher waren nur wenige Kleineinleiter abgabepflichtig, so dass der Verwaltungsaufwand nicht im Verhältnis stand zur festzusetzenden Abgabe. Allerdings ist in letzter Zeit eine Tendenz zu steigenden Fallzahlen festzustellen. Aus diesem Grund ist es ratsam, die nun steigenden Ausgaben verursachergerecht auf die Kleineinleiter und Grundstückseigentümer abzuwälzen und die Kleineinleitungen für die Stadt Albstadt kostenneutral auszugestalten und gleichzeitig Anreize für Verbesserungsmaßnahmen zu geben.

### III. Abgabesatz

Grundlage für die Ermittlung des Abgabensatzes ist die vom Landkreis gegenüber der Stadt Albstadt erhobene Abwasserabgabe gemäß den Vorschriften des Abwasserabgabengesetzes und des Wassergesetzes i. H. v. **70 % von 35,79 €**, somit **25,05 €** je nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner.

Der Verwaltungsaufwand wird ermittelt nach der VwV Kostenfestlegung des Finanzministeriums vom 2. November 2018. Der Stundensatz für einen Sachbearbeiter/ eine Sachbearbeiterin liegt bei 63,00 €/Stunde und für das Sekretariat bei 51,00 €/Stunde. Bei einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von je 10 Minuten Sachbearbeitung und Sekretariat pro Bescheid ergibt sich bei durchschnittlich 4 Einwohnern pro Grundstück ein Aufwand für jede Schadeinheit in Höhe von 4,75 €.

Abwasserabgabe je Schadeinheit	35,79 €
davon 70 %	25,05 €
zuzüglich Verwaltungsaufwand	4,75 €
<b>Abgabesatz</b>	<b>29,80 €</b>